



Sportstättenordnung Sportanlage KSV Siemens

Stand / gültig ab: 22.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um einen geordneten, sicheren und unbeschwerten (Sport)betrieb zu gewährleisten, sind die nachstehenden Bestimmungen– nicht zuletzt im eigenen Interesse – einzuhalten:

SPORTSTÄTTENORDNUNG GELTUNGSBEREICH

Diese Sportstättenordnung gilt in der gesamten Anlage des Sportanlage KSV Siemens und ist für alle Personen, welche die Anlage betreten (insbesondere Kund:innen, Nutzer:innen, Besucher:innen und Zuschauer:innen) verbindlich.

ANMELDUNG, EINWEISUNG, ANWEISUNGEN

Alle Personen (insbesondere Kund:innen, Nutzer:innen, Besucher:innen und Zuschauer:innen) haben sich unmittelbar nach dem Betreten der Anlage im Clubhaus anzumelden. Ausgenommen sind Personen, die ausschließlich die Kantine auf der Anlage besuchen oder im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung von dem/der Veranstalter:in eingeladen wurden.

Die erstmalige Nutzung der Sportstätten darf nur nach einmaliger Einweisung durch eine:n verantwortliche:n Mitarbeiter:in erfolgen. Den Anweisungen dieser Personen, sowie von Vorstandsmitgliedern und allfälligen eingeteilten Ordnungskräften, ist stets Folge zu leisten. Diese Anweisungen gelten im Einzelfall als Bestandteil der Sportstättenordnung. Unsere Anlagenbetreuer:innen sind angewiesen bei Nichteinhaltung unserer Sportstättenordnung einzuschreiten und wiederholte Verstöße dem Vorstand zu melden, der sich weitere Schritte vorbehält.

ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Die Sportstätten und dazugehörigen Einrichtungen sind pfleglich und zweckentsprechend zu behandeln. Nutzer:innen sind verpflichtet sorgsam mit den von ihnen genutzten Einrichtungen umzugehen.

Innerhalb der Sportanlage haben sich alle Personen (insbesondere Kund:innen, Nutzer:innen, Besucher:innen und Zuschauer:innen) so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Personen, die gegen die Grundsätze dieser Sportstättenordnung handeln oder Anweisungen des Personals nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt – oder auch dauerhaft – von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

LADEN VON HYBRID- UND ELEKTROFAHRZEUGEN

Auf der gesamten Anlage ist das Laden von Hybrid- und Elektrofahrzeugen jeder Art ausdrücklich untersagt. Dies umfasst insbesondere das Laden an vorhandenen Ladeeinrichtungen sowie das Anschließen von Fahrzeugen an Steckdosen oder sonstige Stromanschlüsse der Anlage. Bei einem Verstoß ist der Betreiber berechtigt, dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000 je Verstoß zu erheben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

NUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit von Sportstätten trifft der/die verantwortliche Mitarbeiter:in entsprechend der für die jeweilige Sportart geltenden Regeln.

BEKLEIDUNG

Die Sportausübung darf nur in der für die Sportart angemessenen Bekleidung erfolgen. Außer bei Beachvolleyball darf nicht mit nacktem Oberkörper gespielt werden.

Generell sind Sportschuhe vor dem Betreten des Clubhauses entsprechend zu reinigen. Das Abklopfen an Wänden und Türen, sowie das Waschen von Schuhen in den Nassräumen ist untersagt.

Bei Zweifel über die Eignung von Sportbekleidung (insbesondere Sportschuhen) muss ein/eine Mitarbeiter:in kontaktiert werden, welcher/welche über die Eignung entscheidet.

TENNIS

Die Tennisplätze dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Sandplätze, sowohl Frei- als auch Hallenplätze, dürfen nur mit geeigneten Tennis- oder gleichartigen Sportschuhen (keine Trainingsschuhe mit Stollen oder groben Rillenprofilen) betreten werden. Die Plätze sind vor dem Ende der Stunde mit den dafür vorgesehenen Matten rechtzeitig abziehen, damit die nachfolgende Spielgruppe pünktlich beginnen kann.

FUSSBALL

In der Sportanlage KSV Siemens sind Fußballschuhe mit Schraub- bzw. Metallstollen verboten.

BEACHVOLLEYBALL

Die Höhe der Netze darf nur nach Rücksprache mit/oder von Mitarbeiter:innen der Sportanlage verstellt werden. Nach dem Spiel dürfen die Umkleide- oder Sanitärräume nur mit gereinigten Füßen betreten werden.

SPORTSCHÜTZEN

Waffen und Munition sind in geschlossenen Behältnissen zum Schießstand zu transportieren. Eine Waffe ist stets als geladen zu betrachten, bis sie durch den/der Schützen:in selbst nachweislich entladen wurde. Die Laufmündung muss jederzeit in eine sichere Richtung (i.d.R. in Richtung Kugelfang) zeigen. Bei Luftdruckwaffen ist außerhalb des Schützenstandes eine Sicherheitsleine oder ein ähnliches Zeichen zu verwenden. Die Nutzung und der Aufenthalt im Schützenkeller des Clubhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

TISCHTENNIS

Der Mehrzweckraum im Keller des Clubhauses darf nur mit dafür vorgesehenen sauberen Indoor-Sportschuhen betreten werden. Schuhe, die schwarze Streifen verursachen, dürfen nicht verwendet werden.

AUFSICHTSPFLICHT UND KINDERSPIELPLATZ

Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Sportanlage nur mit schriftlicher Zustimmung eines/einer Erziehungsberechtigten nutzen. Personen vor

Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Sportanlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson nutzen.

Die Sportanlage übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht für Minderjährige. Eltern und Erziehungsberechtigte sind für die Beaufsichtigung ihrer Kinder gänzlich selbst verantwortlich.

Die Benutzung des Kinderspielplatzes auf der Anlage ist im altersgerechten Rahmen und nur unter Aufsicht (Eltern, verantwortliche Aufsichtsperson) gestattet. Kinder dürfen sich nicht ohne Aufsicht im Gelände aufhalten.

EINHALTUNG BEHÖRDLICHER AUFLAGEN

Gefährliche und gefahrgeneigte Gegenstände (Waffen, Schlagstöcke, Feuerwerkskörper, leicht entzündliche Flüssigkeiten, usw.) sowie sperrige Gegenstände dürfen nicht auf die Anlage mitgenommen werden. Für alle Sportler:innen und Besucher:innen sind die geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen verbindlich. Das Entzünden von offenen- bzw. Grillfeuern ist nicht gestattet. Fluchtwege sind freizuhalten. Der Zugriff zu Löscheinrichtungen darf nicht verstellt werden. Anordnungen von Einsatzkräften (Rettung, Feuerwehr, Sicherheitsorganen) ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Besteigen von Zäunen, Mauern, Masten, Bäumen usw. ist verboten. Die Mitnahme von Musikinstrumenten, Abspielgeräten für Musik, Hupen, Sirenen, etc. ist untersagt. Bei Veranstaltungen gilt die jeweilige Vereinbarung mit dem/der Veranstalter:in.

MITNAHME VON TIEREN

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf die Sportanlage mitgenommen werden. Ausgenommen ist der Bereich der Kantine mit Zustimmung des/der Pächter:in.

FAHRRÄDER

Auf der Sportanlage – mit Ausnahme des Parkplatzes – gilt Fahrverbot für Fahrräder, Skateboards, Rollerskates und dergleichen. Fahrräder dürfen bis zu dem gekennzeichneten Fahrradabstellplatz (beim Clubhaus) geschoben werden und müssen dort abgestellt werden.

ALKOHOL UND RAUCHEN

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf das Gelände sowie der Genuss von Alkohol im Bereich der Sportstätten ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Glasbehältern im Sportstättenbereich ist generell verboten. Bei genehmigten Veranstaltungen können im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber gesonderte Regelungen getroffen werden.

Im Bereich der Sportstätten herrscht Rauchverbot. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Zigarettenstummel sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.

VERLUST VON WERTGEGENSTÄNDEN, FUNDGEGENSTÄNDE

Das Verwahren von Wertgegenständen gehört nicht zum Sportbetrieb. Bei Verlust oder Beschädigungen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Fundgegenstände sind beim Anlagenbetreuer im Clubhaus (Wertgegenstände gegen Bestätigung) abzugeben und werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

VERANSTALTUNGEN

Sportveranstaltungen und sonstige Events dürfen nur auf Basis eines Vertrages mit dem KSV Vorstand unter den dort festgelegten Bestimmungen abgehalten werden. In diesem Fall haftet neben den Teilnehmer:innen auch der/die Veranstalter:in für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Veranstaltungsgesetz wie auch nach den Bestimmungen dieser Sportstättenordnung.

WERBUNG – WERBEAUFNAHMEN

Das Anbringen von Plakaten sowie das Auflegen von Flyern, Prospekten, Annoncen und dergleichen bedarf einer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den KSV Vorstand. Der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur nach Bewilligung des Vorstands gestattet. Das Aufnehmen von Bild- oder Tonmaterial in der Anlage zu kommerziellen Zwecken ist ohne vorherige Genehmigung des Vorstand strengstens untersagt und verpflichtet zur Entrichtung einer zusätzlichen Werbegebühr.

HAFTUNG (AUSSCHLUSS)

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, fremdes Verschulden oder andere Personen (insbesondere Kund:innen, Nutzer:innen, Besucher:innen und Zuschauer:innen) verursacht werden.

Der Betreiber haftet für Pflichtverletzungen – soweit es sich um Verbraucher:innen handelt – nur, wenn ihm nach den gesetzlichen Vorschriften vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter zugerechnet wird (§ 1313a ABGB). Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei Personenschäden. Ausgeschlossen ist die Haftung für Folgeschäden (z.B. Verdienstentgang und entgangener Gewinn). Weiters haftet der Betreiber lediglich für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für verlorene oder vergessene Gegenstände. Personen (insbesondere Kund:innen, Nutzer:innen, Besucher:innen und Zuschauer:innen) sind dafür verantwortlich, ihre Wertgegenstände sicher aufzubewahren.

Die einzelnen Personen (insbesondere Kund:innen, Nutzer:innen, Besucher:innen und Zuschauer:innen) haften dem Betreiber für alle Beschädigungen und Verunreinigungen auf der KSV Sportanlage, die von diesen verursacht wurden.

Jede Person (insbesondere Kund:innen, Nutzer:innen, Besucher:innen und Zuschauer:innen) haftet für das Verhalten der mit ihm/ihr die Sportstätte nutzenden Personen oder andere Personen, welche er/sie auf die Sportanlage mitgenommen hat.

Handelt es sich bei Personen um Unternehmer:innen im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuchs übernimmt der Betreiber – soweit dies gesetzlich zulässig ist – für Schäden keine Haftung.

Die Haftungsbestimmungen gelten auch für Veranstaltungen.



Durch die Beachtung der oben angeführten Punkte wird ein angenehmer Aufenthalt auf unserer Sportanlage ermöglicht und dazu beigetragen, dass sich jeder in der Anlage wohlfühlen kann.

Wir danken für die Unterstützung und wünschen viel Freude und Erfolg bei der Sportausübung!

Der Vorstand des KSV SIEMENS

Siemensstrasse 90, 1210 Wien

Telefon: +43 664 88556118

E-Mail: kultur.sportverein.at@siemens.com